

S T A T U T E N
DES VEREINS
"ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR THERAPEUTISCHES
REITEN"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Gründung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck und Ziele

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.

- (2) Das Kuratorium ist ein fachbezogener Verein, dessen Tätigkeit der Entwicklung und dem Ausbau der Hippotherapie, dem Heilpädagogischen Voltigieren/Reiten und dem Behindertenreiten dient. Bei allen drei Bereichen wird der Mensch ganzheitlich angesprochen: körperlich, emotional, geistig und sozial.

1. Unter Hippotherapie versteht man eine spezielle physiotherapeutische Maßnahme, die bei behinderten, rekonvaleszenten und kranken Personen das Pferd und dessen dreidimensionale Rückenbewegung unter medizinischen Gesichtspunkten einsetzt.

Dabei wird der Mensch durch ganzheitliche Förderung körperlich, emotional, geistig und sozial angesprochen.

Diese neurophysiologische Behandlung muß ärztlich verordnet, für den Patienten individuell dosiert und dem Therapieplan entsprechend aufgebaut sein.

2. Unter Heilpädagogischem Voltigieren/Reiten (HPV/R) versteht man pädagogisch-psychologische, psychotherapeutische, rehabilitative und soziointegrative Angebote mit Hilfe des Pferdes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Im HPV/R wird der Mensch ganzheitlich gefördert: körperlich, emotional, geistig und sozial. Die Beurteilung, welche Person einer Therapie durch HPV/R bedarf, wird durch klin.Psychologen die im sonder-, heil- oder sozialpädagogischen Bereich tätig sind, festgestellt, wobei medizinische Kontraindikationen vom Arzt abzuklären sind.

3. Das Reiten für Behinderte bezweckt Integration durch sportliche Betätigung vom Freizeitbereich bis hin zu Wettkämpfen. Fehlfunktionen können durch kompensatorische Hilfsmittel ausgeglichen werden. Medizinische Kontraindikationen sind ärztlich abzuklären.

- (3) Im Sinne des angestrebten Vereinszieles befasst sich dieses Kuratorium mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. Wissenschaft | 4. Heilpädagogik |
| 2. Aus- und Fortbildung | 5. Hippologie |
| 3. Therapie | 6. Organisation |
| | 7. Reit – und Fahr sport |

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 1. Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung von Ärzten, Dipl. PhysiotherapeutInnen, Psychotherapeuten, Psychologen, Heil – oder Sonderpädagogen und Personen mit einer fachlichen Qualifikation der FENA, zur Durchführung der Hippotherapie, des Heilpädagogischen Voltigierens/Reitens und des Behindertenreitens.
 2. Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 3. Durchführung von wissenschaftlichen Symposien
 4. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 5. Durchführung von Ausbildungskursen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 2. Sponsorgelder
 3. Subventionen
 4. Erträgnisse aus Veranstaltungen
 5. Spenden
 6. sonstige freiwillige Zuwendungen

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern.
 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden, und sie müssen das Diplom in einer der drei Sektionen haben. Sie werden je nach Fach vom Vorstand den betreffenden Sektionen gemäß der Geschäftsordnung zugeordnet.
Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 6.
 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die nicht die fachliche Qualifikation für eine ordentliche Mitgliedschaft erbringen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus gibt die Mitgliedschaft keine Berechtigung.
 3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich verpflichten, die Vereinsziele finanziell oder auf sonstige Weise zu fördern. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag oder entsprechende Zuwendungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu bezahlen bzw. in der vereinbarten Weise zu erbringen.
 4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Generalversammlungsbeschluss nur solche natürliche Personen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.
 5. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder sind in- oder ausländische Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft besonderes Interesse besteht.

§ 5: Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Empfangsberechtigt für solche Anträge ist jedes Vorstandsmitglied, das seinerseits verpflichtet ist, den Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Eine Ablehnung des Ansuchens der Mitgliedschaft erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben:
 - 1) aktives und passives Wahlrecht;
 - 2) allgemeines Stimmrecht in der Generalversammlung;
 - 3) das Recht, Anträge an den Vereinsvorstand oder an die Generalversammlung zu stellen;
 - 4) das Recht zum Bezug der Vereinsmitteilungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1) die Vereinsziele zu fördern;
 - 2) die Bestimmungen der Vereinsstatuten einzuhalten;
 - 3) an den Veranstaltungen und Vereinsversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen;
 - 4) die Beiträge oder Zuwendungen pünktlich zu entrichten;
 - 5) die ihnen obliegenden oder von ihnen übernommenen Verpflichtungen prompt zu erfüllen.
 - 6) Vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur nach Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Vorstandsentscheidung mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen,
 - 1) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - 2) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und, oder wegen vereinschädigendem Verhaltens.
 - 3) wenn das Verhalten des Mitglieds mit dem Ansehen des Vereines und/oder seinen Prinzipien nicht vereinbar ist.
- (4) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den in Pkt. 2) und 3) genannten Gründen entscheidet die Generalversammlung.

§ 8: Berufung gegen den Ausschluss

- (1) Gegen den Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig.

- (2) Die Berufung ist beim Vorstand schriftlich einzulegen, hat einen konkreten Antrag sowie eine Begründung zu enthalten und ist vom Berufungswerber oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- (3) Die Frist zum Einlegen einer Berufung endet drei Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses. (Datum des Poststempels)
- (4) Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- (2) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand.
- (3) Innerhalb eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Betrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember desselben Jahres.

§ 11: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 12 und 13), der Vorstand (§§ 14 bis 16), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (eingeschr. Brief; Fax, Mail) beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme eines Nichtmitgliedes muss vom Vorstand beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen

das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der geschäftsführende Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsab-schlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands gem.§14 Abs 1 Z 1 bis 7 sowie der Rechnungsprüfer.
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Ehrenpräsidenten, er ist eine Persönlichkeit von öffentlicher Bedeutung
- 2) dem geschäftsführenden Präsidenten
- 3) dem Vizepräsidenten
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Schriftführer-Stellvertreter
- 6) dem Kassier
- 7) dem Kassier - Stellvertreter
- 8) den Vorsitzenden der Sektionen und ihren Stellvertretern.

(2) Der Vorstand gem Abs 1 Z 1 bis 7 wird von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand gem Abs 1 Z 8 von den Sektionen. Der Vorstand gem Abs 1 Z 1 bis 7 hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds gem Abs 1 Z 1 bis 7 das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds gem Abs 1 Z 8 ist eine Neuwahl in der jeweiligen Sektion vorzunehmen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung bzw. Neuwahl in den Sektionen überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode des Vorstandes gem Abs 1 Z 8 endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem Abs 1 Z 1 bis 7. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der geschäftsführende Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand gem Abs 1 Z 1 bis 8 oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und korrespondierenden Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Erlassung einer Geschäftsordnung hinsichtlich der Führung des Vereins.
- (8) Nach Bedarf Bestellung eines Exekutivausschusses für laufende Angelegenheiten oder Ernennung von Beiräten.

§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der geschäftsführende Präsident muss eine fachlich kompetente Person für den Bereich des Therapeutischen Reitens oder ein Vertreter der Sektionen sein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der geschäftsführende Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des geschäftsführenden Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des geschäftsführenden Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der geschäftsführende Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der geschäftsführende Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des geschäftsführenden Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 17: Sektionen

- (1) Das Kuratorium besteht aus Sektionen, die nach Fachgebieten mit eigener Geschäftsordnung gegliedert sind. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (2) Die Leitung einer Sektion obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Sektion entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung gewählt und enthoben.
- (3) Das Ziel jeder Sektion ist es, ihr Fachgebiet nach wissenschaftlichen Kriterien zu betreiben und auszuüben. Jede Sektion arbeitet eigenverantwortlich und selbständig, kann aber Mitglieder der anderen Sektionen beratend beiziehen, um Möglichkeiten und Chancen einer interdisziplinären Arbeit auszuschöpfen

§ 18: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Das dritte Mitglied ist der von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorsitzende; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§28 Abs 2 VerG 2002).